



Generelle Anforderungen Akutsomatik (per 1. Januar 2028)

Anhang zur Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden

1. Allgemeines

Diese generellen Anforderungen gelten für alle Spitäler und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag des Kantons Graubünden (Listenspitäler). Für ausserkantonale Listenspitäler kann Abweichendes geregelt sein.

Neben den vorliegenden generellen Anforderungen gelten die folgenden Anforderungen, Definitionen und Dokumente:

- Die jeweils aktuellen SPLG-Definitionen sowie die leistungsspezifischen und weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen Akutsomatik des Kantons Zürich.
- Anhang zur Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden: Anforderungen des Kantons Graubünden an Kooperationen zwischen Spitälern zur Erfüllung eines Leistungsauftrages.
- Die für die Spitalplanung, die Überprüfung der Leistungsaufträge und die Mindestfallzahlen erforderlichen Daten sind nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes, insbesondere über SpiGes oder in einem vom Gesundheitsamt bezeichneten Format, zu erfassen und einzureichen.

2. Leistungsaufträge

Die Leistungsaufträge und die damit verknüpften Auflagen und Bedingungen gemäss der aktuell gültigen Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden gelten grundsätzlich unbefristet. Sie fallen bei einer neuen umfassenden Spitalplanung jedoch dahin. Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG; BR 506.000) können sowohl die Regierung als auch die Spitäler den Leistungsauftrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Jahresende hin kündigen.

Das Listenspital hat die für die medizinische Leistungserbringung an Patientinnen und Patienten erforderlichen Behandlungs- und Untersuchungskapazitäten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben (Art. 12 Abs. 1 lit. c KPG). Die teilweise oder vollständige Übertragung eines Leistungsauftrags auf einen anderen Leistungserbringer ist nicht zulässig. Zulässig ist die Übertragung von nicht an Patientinnen und Patienten selbst erbrachten medizinischen Supportleistungen (z. B. Laboruntersuchungen).

Das Listenspital muss branchenübliche Anstellungsbedingungen gewährleisten (Art. 12 Abs. 1 lit. j KPG).

Der in den Tarifen enthaltene Investitionsanteil ist zweckgebunden für Investitionen in die stationäre Versorgung zu verwenden (Art. 12 Abs. 1 lit. d KPG).

Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrages mittels eines Audits oder anderer Methoden zu überprüfen. Das Gesundheitsamt kann auch Dritte damit beauftragen. Das Listenspital hat gegenüber dem Gesundheitsamt bzw. gegenüber vom Gesundheitsamt beauftragten Dritten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Das Gesundheitsamt kann das Listenspital gemäss Art. 15 KPG mit einer Busse bis 500 000 Franken bestrafen, wenn dieses: (a) die für die Aufnahme auf die Spitalliste massgebenden Anforderungen gemäss Art. 11 KPG nicht oder nicht mehr oder nur teilweise erfüllt; (b) den Leistungsauftrag oder die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht einhält; (c) die ihm zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung von der Regierung gestützt auf Art. 13 Abs. 2 KPG vorgegebenen Leistungen nicht erbringt; oder (d) die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts nicht einhält.

Ein Leistungsauftrag wird vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Der Entzug kann mit einer Übergangsfrist oder sofort erfolgen, je nach Schwere der Verletzung des Leistungsauftrages (Art. 15 Abs. 2 KPG).

Werden Mindestfallzahlen wiederholt nicht erreicht, kann der betroffene Leistungsauftrag zunächst provisorisch weitergeführt und mit Auflagen verbunden werden. Bleibt die Zielerreichung aus, kann der Leistungsauftrag unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit entzogen werden.

Die Spitäler mit einer Geburtsabteilung haben sich bei der optimalen Beratung der Eltern der Neugeborenen durch die Elternberatung Graubünden zu beteiligen. Dazu melden sie, sofern sich die Eltern nicht schriftlich dagegen aussprechen, jede Geburt gemäss den Weisungen des Gesundheitsamtes an die Elternberatung.

3. Versorgungsauftrag

Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsaufträge und Kapazitäten sämtliche Bündner Patientinnen und Patienten nach rechtsgleichen Kriterien und medizinischer Dringlichkeit sowie unabhängig von Versicherungsklasse oder Schweregrad einer Erkrankung aufzunehmen und zu behandeln.

Das Listenspital ist verpflichtet, den Mindestanteil von 60 Prozent Bündner Patientinnen und Patienten, für deren stationäre Behandlung ausschliesslich Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellt wurden, am Total der stationär behandelten Bündner Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einzuhalten (Art. 12 Abs. 1 lit. g KPG).

Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums der ihm erteilten Leistungsaufträge sicherstellen (Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 13 Abs. 1 KPG). Es ist zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet, wenn ein Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

Die Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Erteilung von Leistungsaufträgen für den Normalfall. Bei einem Notfalleintritt mit akut bedrohten Vitalfunktionen hat jedes Spital das Recht und die Pflicht, alle zu einer optimalen Behandlung der Patientinnen bzw. der Patienten notwendigen Massnahmen zu ergreifen, auch wenn das betreffende Spital nicht über den dazugehörenden Leistungsauftrag verfügt, sofern eine Verlegung in ein über den Leistungsauftrag verfügendes Spital für die Patientin oder den Patienten zur Behandlung aus medizinischer Sicht nachteilig ist oder nachteilig sein könnte. Der Entscheid darüber obliegt dem verantwortlichen Arzt bzw. der verantwortlichen Ärztin unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten und der Dringlichkeit der Behandlung.

Bei Epidemien, Pandemien, Katastrophen und anderen besonderen oder ausserordentlichen Lagen befolgt das Listenspital die verbindlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons und stellt die angeordneten personellen, infrastrukturellen und organisatorischen Ressourcen bereit (Art. 13 Abs. 2 KPG).

4. Qualitätssicherung

Das Listenspital verpflichtet sich, die jeweiligen Vorgaben des Bundesrechts (insbesondere die seit 1. Januar 2022 in Art. 58d der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102] geregelten Qualitätskriterien) einzuhalten. Das Listenspital nimmt gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e KPG an den schweizerischen Qualitätsmessungen teil. Es erfüllt zudem die für das Listenspital geltenden nationalen Qualitätsverträge. Zur optimalen Qualitätssicherung haben die Betriebe ein CIRS („Critical Incident Reporting System“) einzusetzen und sich am CIRNET („Critical Incident Reporting & Reacting NETwork“) der Stiftung für Patientensicherheit zu beteiligen.

Das Listenspital ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen am Spitalstandort zu gewährleisten. Es sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Das Listenspital hat ein Konzept zum Eintritts- und Entlassungsmanagement zu implementieren (Art. 12 Abs. 1 lit. h KPG).

Die Behandlungen der Patientinnen und Patienten erfolgen nach auf aktueller Evidenz beruhenden Leitlinien der nationalen Fachgesellschaften oder, wenn solche fehlen, nach entsprechenden internationalen Leitlinien. Für Allgemein- und Privatpatientinnen und -patienten haben die gleichen Bedingungen bezüglich Qualitätsnormen wie auch bezüglich Wartezeit zu gelten.

Die Listenspitäler erstellen und implementieren Behandlungskonzepte oder Standard Operating Procedures (SOPs) als Grundlage für wichtige Behandlungen. Die Konzepte enthalten Vorgaben zur Diagnostik und zu den Behandlungen. Sie sind für das medizinische Fachpersonal zugänglich und verbindlich. Der Umgang mit Abweichungen von den Behandlungskonzepten ist geregelt.

Das Listenspital erfüllt die jeweils aktuellen strukturellen Mindestanforderungen von Swisnoso zur Prävention und Bekämpfung healthcare-assoziierten Infektionen (HAI).

Das Listenspital stellt dem Gesundheitsamt auf Verlangen die für die Spitalplanung, die Qualitätskontrolle und die Überprüfung des Leistungsauftrags erforderlichen Qualitätsdaten und Nachweise vollständig und fristgerecht zur Verfügung.

Die Begleitung und Betreuung von Palliativpatientinnen und -patienten und ihrer Bezugspersonen bilden einen Bestandteil des Basisauftrags. Dabei hat die Erfassung und Erfüllung der Patientenbedürfnisse nach Möglichkeit im Dialog und in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Patientinnen und Patienten zu erfolgen und sich nach dem Prinzip der Mitverantwortung der Patientinnen und Patienten zu richten.

5. Berichterstattungspflichten

Das Listenspital stellt dem Gesundheitsamt Kosten-, Leistungs- und weitere Daten zu, die für die Umsetzung der kantonalen Aufgaben gemäss KVG sowie gemäss kantonalen Gesetzen erforderlich sind. Die Datenlieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität und fristgerecht gemäss den Rechtsgrundlagen oder den Vorgaben des Gesundheitsamtes.

Die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresrechnung hat gemäss den allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards für Spitäler zu erfolgen (Art. 12 Abs. 1 lit. i KPG). Die Rechnungslegungsnormen für die Erstellung der Jahresrechnung sowie die Vorgaben für die Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung sind im kantonalen Recht definiert.

Das Listenspital bezeichnet eine verantwortliche Person für Datenschutz und Informationssicherheit und nimmt die Aufgaben in diesem Bereich wahr.

6. Rettungswesen

Für die Patientenübergabe von und an Rettungsdienste ist ein Übergabeprotokoll zu verwenden. Bei Notfalleinweisungen durch die Rettungsdienste ist entscheidend, dass das Zielspital über die für die Behandlung erforderlichen Kompetenzen und einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt. Die Spitäler dürfen bei der Anmeldung durch den Rettungsdienst nur Fälle annehmen, für deren erwartete Behandlung sie über einen Leistungsauftrag verfügen. Patientenaufnahmen sind nicht zulässig, wenn ausserhalb des Leistungsauftrags eine Behandlung durchgeführt wird, die zu erwarten war und in der Planung hätte berücksichtigt werden können. Damit sollen kurzfristige Sekundärverlegungen während der Erstbehandlung möglichst verhindert werden.

Die für die Disposition und Koordination der Rettungs- und Verlegungstransporte zur Verfügung gestellten Ressourcen unterstehen der Weisungsbefugnis der Sanitätsnotrufzentrale 144.

7. Aus- und Weiterbildung

Bezüglich der Pflicht, Ausbildungsleistungen zu erbringen und Aus- und Weiterbildungsplätze bereitzustellen, gelten die kantonalen Vorgaben. Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gilt für die Listenspitäler mit Standort im Kanton Graubünden. Listenspitäler mit ausserkantonalem Standort beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Standortkantons.

8. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Der Kanton übernimmt bei stationären Leistungen den Kantonsanteil nur, wenn das Spital über einen gültigen Leistungsauftrag des Kantons Graubünden verfügt. Abgeltungen für Leistungen, für die kein Leistungsauftrag bestanden hat, werden zurückgefordert. Bei Vorliegen zwingender medizinischer Gründe kann das Gesundheitsamt im Interesse des Patienten oder der Patientin die Durchführung eines Eingriffes genehmigen und sich an den Kosten beteiligen, auch wenn das Spital nicht über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt.

Das Listenspital stellt dem Gesundheitsamt den kantonalen Vergütungsanteil für die Behandlungen elektronisch über Einzelrechnungen in Rechnung. Die Rechnungsstellung hat elektronisch nach XML-Standard 5.0 sowie gemäss den Regeln von Swiss DRG und gestützt auf die Angaben des Forums Datenaustausch zu erfolgen. Das Listenspital liefert dem Gesundheitsamt die für die Prüfung der kantonalen Zahlungspflicht notwendigen Angaben und Unterlagen.

Das Listenspital lässt alle Rechnungskorrekturen, die es gegenüber den Versicherern vornimmt, in voller Höhe in die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton einfliessen. Der stornierte Betrag muss auch bei Neufakturierung der Rechnung vollumfänglich zurückbezahlt werden.

Falls Rechnungen aufgrund der Festsetzung eines definitiven Tarifs rückabgewickelt werden müssen, nimmt der Leistungserbringer vor der Rückabwicklung mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Form der Rückabwicklung.